

STAATSKANZLEI  
SCHAFFHAUSEN

Dezember 1987

RICHTLINIEN

für die Gestaltung kantonaler Erlasse

Richtlinien für die Gestaltung  
kantonaler Erlasse

<u>Inhalt</u>	Seite
I. Formen der Erlasse	3
II. Erlasstitel	4
III. Zitierweise	5
IV. Ingress	6
V. Aufbau der Erlasse	8
VI. Formelle Erlassgliederung	9
VII. Schlussbestimmungen	11
VIII. Reine Aenderungs- und Aufhebungserlasse	13

## I. Formen der Erlasse

### 1. Formen der Erlasse (generell-abstrakte Normen) sind:

- Verfassung (bei Teilrevisionen: Verfassungsgesetze)
- Gesetz
- Dekret des Grossen Rates \*
- Verordnung des Regierungsrates, Obergerichtes, Erziehungsrates \*

### 2. Sonderfälle

#### a) Historisch erklärbare Bezeichnungen können beibehalten werden.

Beispiele:

- Einführungsgesetz
- Strafprozessordnung
- Zivilprozessordnung

#### b) Allgemeinverfügungen können als Beschlüsse des Regierungsrates bzw. als Verfügungen der Departemente erlassen werden.

Beispiel:

Verfügung des Finanzdepartementes über Vergütungs- und Verzugszinsen für Staats- und Gemeindesteuern

#### c) Die Bezeichnungen "Weisungen", "Kreisschreiben" usw. sind als verwaltungsinterne Anweisungen zulässig.

### 3. Nicht mehr zu verwenden sind die Bezeichnungen Vollziehungs- oder Vollzugsverordnung.

Die Bezeichnung "Regierungsratsbeschluss" wird den nicht-rechtsetzenden Akten vorbehalten.

\* Dekrete und Verordnungen bedürfen einer Delegationsnorm.

## II. Erlasstitel

### 1. Zweck des Titels

Der Titel dient dazu, einen neuen Erlass von den bestehenden zu unterscheiden und ihn rasch leicht aufzufinden. Er soll möglichst kurz und prägnant den im Erlass geregelten Gegenstand umschreiben.

Beispiele:

- Gesetz über das Salzregal
- Dekret über den unmittelbaren Busseneinzug

### 2. Kurztitel

Es sind nach Möglichkeit Kurztitel zu verwenden oder Kurztitel in Klammern beizufügen.

Beispiele:

- Strassengesetz
- Gesundheitsgesetz
- Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz)

### 3. Sammelvorlagen

Sammelvorlagen sind Erlasse, mit denen unter einem gemeinsamen Titel mehrere Erlasse geändert werden.

Beispiel:

Gesetz betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts und die Erweiterung des Rechtsschutzes im Vormundschaftsrecht

### 4. Datum

Erlasstitel sind mit einem Datum (Tag, Monat, Jahr) zu versehen.

Bei Gesetzen und Dekreten ist der Zeitpunkt der Verabschiedung durch den Grossen Rat, bei Verordnungen derjenige der Beschlussfassung durch den Regierungsrat bzw. die erlassende Behörde massgebend.

Bei genehmigungsbedürftigen Erlassen ist das Datum der Beschlussfassung durch die erlassende Behörde massgebend, nicht das Datum der Genehmigung.

### III. Zitierweise

Erlasse in einem andern Erlass werden wie folgt zitiert:  
Rechtsform. Titel

Beispiel: § 4

Für die Berechnung der Fristen gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Besitzt ein Erlass einen Kurztitel, genügt dieser.

Beispiel: § 9

Der jährliche Ferienanspruch des vollamtlichen Arbeitnehmers beträgt gemäss Art. 29 des Personalgesetzes:

#### IV. Ingress

##### 1. Allgemeines

Der Ingress enthält die erlassende Behörde sowie die Rechtsgrundlage (kompetenzbegründende Bestimmungen), auf die sich der Erlass abstützt. Die Rechtsgrundlage wird ohne die Daten ihrer allfälligen Aenderungen angegeben. Von Absichtserklärungen und programmatischen Deklarationen ist abzusehen.

##### 2. Gesetze

Der Ingress von Gesetzen enthält keine Rechtsgrundlagen mit Ausnahme der Einführungsgesetze. Bei diesen ist auf das Bundesgesetz hinzuweisen.

Beispiel:

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,  
in Ausführung des Bundesgesetzes über den Erwerb  
von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)  
vom 16. Dezember 1983,

beschliesst als Gesetz:

##### 3. Verordnungen gestützt auf Art. 66 Abs. 2 Ziff. 4 der Kantonsverfassung

Soweit sich eine Verordnung allein auf Art. 66 Abs. 2 Ziff. 4 der Kantonsverfassung stützt, genügt es, die erlassende Behörde anzugehen.

Beispiel:

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen verordnet:

#### 4. Uebrige Erlasse

Bei den übrigen Erlassen (Dekreten, rechtssetzenden Verordnungen usw.) sind im Ingress die erlassende Behörde und die Rechtsgrundlage anzugeben. Dasselbe gilt bei einer Verordnung, die sowohl vollziehende als auch rechtssetzende Normen enthält.

**Beispiel:**

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,  
gestützt auf Art. 28 des Gesundheitsgesetzes vom  
19. Oktober 1970,  
beschliesst als Dekret:

**Beispiel:**

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,  
gestützt auf Art. 148 und 149 des Gesetzes über die  
direkten Steuern vom 17. Dezember 1956,  
verordnet:

## V. Aufbau der Erlasse

### 1. Allgemeine Bestimmungen

An den Anfang eines Erlasses gehören Umschreibungen

a) des (personellen, sachlichen, örtlichen) Geltungsbereichs;

b) der Begriffe, die im Erlass verwendet werden.

### 2. Hauptteil

In den Hauptteil gehören die Verhaltens-, Organisations-, Verfahrens- und Sanktionsnormen sowie Bestimmungen über Rechtsmittel. Die Einteilungsgesichtspunkte müssen nach dem Inhalt und der Zielsetzung gewonnen werden. Den Schluss des Hauptteils bilden insbesondere Bestimmungen über Rechtsmittel, Strafen, Massnahmen, Strafverfahren, Kosten, Gebühren. Solche Bestimmungen sind nicht notwendig, wenn sie inhaltlich lediglich andere Gesetzesbestimmungen (beispielsweise des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen) wiederholen.

### 3. Schlussbestimmungen (vgl. Ziff. VII)

In diesen Teil gehören:

- Vollzugsbestimmungen
- Bestimmungen über die Aenderung bisherigen Rechts
- Bestimmungen über die Aufhebung bisherigen Rechts
- Uebergangsbestimmungen
- Bestimmungen über das Inkrafttreten

### 4. Verhältnis von Gesetz und Verordnung

Die Verordnung soll in ihrem Aufbau dem Gesetz folgen. Für gleiche Teilbereiche sind gleiche Ueberschriften zu verwenden.

## VI. Formelle Erlassgliederung

### 1. Grundsatz

Jede Einheit enthält eine eigene Aussage. Was sachlich zusammengehört, muss zusammenhängend geregelt werden.

### 2. Ausmass der Gliederung eines Erlasses

Wie stark ein Erlass gegliedert wird, hängt vom Umfang und Inhalt ab. Kurze Erlasse (bis zu zehn Artikeln oder Paragraphen) brauchen in der Regel nicht unterteilt zu werden.

### 3. Unterteilung eines Erlasses

Erweist sich eine Gliederung als wünschenswert, werden folgende Bezeichnungen in der nachstehenden Reihenfolge verwendet:

<i>gilt auch für Negativgliederung</i>	- Teil	<del>(I. Teil)</del>
	- Abschnitt	<del>(1. Abschnitt)</del>
	- Grosse Buchstaben	<del>(A.)</del>
	- Römische Ziffern	(I.)
<i>Was, wenn nur eine Gliederung?</i>	- Arabische Ziffern	(1.)
	- Kleine Buchstaben	(a)

Die Verwendung der Bezeichnung "Teil" und "Abschnitt" sowie der grossen Buchstaben bleibt für umfangreiche Erlasse vorbehalten.

*Verhältnis Gliederungstitel im Text zur Gliederung in Negativgliedern*

### 4. Unterscheidung Artikel/Paragraphen/Ziffern

Die Verfassung und die Gesetze sind in Artikel, die Dekrete und Verordnungen in Paragraphen und die Allgemeinverfügungen in Ziffern gegliedert.

### 5. Gliederung der Artikel und Paragraphen

Die Artikel und Paragraphen werden in folgender Reihenfolge gegliedert: Absatz, Buchstabe, Ziffer.

Ein Artikel oder Paragraph soll in der Regel nicht mehr als drei Absätze, ein Absatz nicht mehr als drei Sätze enthalten.

6. Marginalien

- a) In längeren Erlassen sind die Artikel mit Marginalien zu versehen.
- b) Die Marginalien müssen kurz und klar sein.
- c) Für einen Artikel oder Paragraphen ist nur ein Marginale zulässig.

Beispiel:

Art. 34

Der Regierungsrat wählt eine siebengliedrige  
Personalkommission. Vier Mitglieder werden von  
den Personalverbänden verbindlich vorgeschlagen.  
Die Kommission konstituiert sich selbst.

Personal-  
kommission

## VII. Schlussbestimmungen

### 1. Vollzugsbestimmungen

- a) Für den Vollzug der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse ist der Regierungsrat zuständig (Art. 66 Abs. 2 Ziff. 4 KV). Bestimmungen über die Vollzugskompetenz des Regierungsrates sind daher unnötig. Besondere Bestimmungen sind erforderlich, wenn eine andere Instanz (z.B. Obergericht, Erziehungsrat, Departement) mit dem Vollzug beauftragt werden soll.
- b) Soll hingegen eine Rechtsetzungskompetenz begründet werden, ist eine Delegationsnorm notwendig.

### 2. Aenderung bisherigen Rechts

- a) Bei der Aenderung eines Erlasses ist folgende Formulierung zu verwenden:

Das Gesetz über ... vom ... wird wie folgt geändert:

- b) Werden mehrere Erlasse geändert, ist folgende Formulierung zu verwenden:

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) das Gesetz über ... vom ...:
- b) das Gesetz ... über ... vom ... :

### 3. Aufhebung bisherigen Rechts

Es sind folgende Formulierungen zu verwenden:

- a) bei der Aufhebung eines Erlasses:

Das Gesetz vom ... über ... wird aufgehoben.

- b) bei der Aufhebung mehrerer Erlasse:

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über ... vom ...
- b) das Gesetz über ... vom ...

c) bei der Aufhebung einzelner Bestimmungen eines Erlasses:

Die Art. ... des Gesetzes vom ... über ... werden aufgehoben.

Ersetzt ein Erlass einen gleichlautenden früheren, kann die Aufhebung auch in der Bestimmung über das Inkrafttreten geregelt werden (vgl. Ziff. 5 lit. d).

#### 4. Uebergangsbestimmungen

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob zeitliche Abgrenzungs- oder Uebergangsnormen angeordnet werden müssen.

#### 5. Inkrafttreten / Referendum

a) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll mit einem bestimmten Tag, in der Regel der 1. oder 15. des Monats, angegeben werden. Lässt sich dieser Zeitpunkt im voraus nicht festlegen, empfiehlt es sich, den Regierungsrat zur Inkraftsetzung zu ermächtigen.

b) Es sind folgende Formulierungen zu verwenden:

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk am ... (bzw. auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt) in Kraft.

Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 42<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung am ... (bzw. auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt) in Kraft.

Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.  
Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

- c) Das rückwirkende Inkrafttreten eines Erlasses ist zu vermeiden. Lässt es sich ausnahmsweise nicht umgehen, ist der Begriff "rückwirkend" zu verwenden.

Beispiel:

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1987 in Kraft.

- d) Wird gleichzeitig einzig der bisher geltende Erlass aufgehoben, kann dies anschliessend an die Inkraftsetzung erfolgen.

Beispiel:

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 1. April 1961.

immer  
neuer  
Absatz!!  
gilt seit  
HR 1997)

Ch. R.

## VIII. Reine Aenderungs- und Aufhebungserlasse

### 1. Aufbau des Aenderungserlasses

- a) Die Abschnitte der Aenderungserlasse werden mit römischen Ziffern bezeichnet.
- b) In Ziff. I werden in einem Einleitungssatz Titel und Datum des zu ändernden Erlasses festgehalten. Die Daten allfälliger früherer Aenderungen werden nicht berücksichtigt. Anschliessend folgen die geänderten Bestimmungen.

Beispiel:

I.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

- c) Ziff. II (bzw. die letzte Ziffer, sofern mehrere Erlasse geändert werden) enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten, allenfalls auch Uebergangsbestimmungen.

## 2. Titel

- a) Die Aenderungs- und Aufhebungserlasse erhalten die gleichen Titel der geänderten oder aufzuhebenden Erlasse mit dem Vermerk "Aenderung" bzw. "Aufhebung". Unter den Begriff "Aenderung" fällt auch das Hinzufügen von Bestimmungen.

Beispiel:

Besoldungsdekret  
Aenderung vom 21. November 1985

- b) Bei Aenderungen der Kantonsverfassung wird zusätzlich der Gegenstand der Vorlage stichwortartig in Klammern beigefügt.

Beispiel:

Verfassungsgesetz  
(Aenderung der Gerichtsverfassung)  
vom 15. Dezember 1986

## 3. Ingress

Für den Ingress gelten die Regeln gemäss Ziff. IV. Die im Ingress des ursprünglichen Erlasses erwähnte Rechtsgrundlage wird im Aenderungserlass nicht wiederholt. Stützt sich die Aenderung jedoch auf eine neue Rechtsgrundlage, so wird der ganze Rechtsgrundlagen- teil des Ingresses neu formuliert.

Beispiel:

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen  
beschliesst:

I.

Das Dekret über die Taxen des Kantonsspitals vom 24. November 1980 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 28 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970

#### 4. Einschalttitel und -artikel

Einschalttitel und -artikel bzw. -paragraphen in Gesetzen und Verordnungen werden mit kleinen Buchstaben, in der Verfassung mit lateinischen Numeralien (bis, ter, quarter usw.) bezeichnet.

Beispiel:

5a. Das Verfahren bei Kündigungsbeschränkungen im Miet- und Pachtrecht

Beispiel:

Art. 59g

Als Erlös gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen, die der Erwerber für die Uebereignung des Grundstückes zu erbringen hat.

Beispiel:

Art. 33<sup>bis</sup>

Die verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen der Behörden gelten überall dort, wo nicht eine besondere Ausgabenkompetenz an eine andere Behörde übertragen worden ist.

Die Uebertragung ist zulässig, sofern sie durch einen der obligatorischen Volksabstimmung unterliegenden Erlass erfolgt und sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt.

#### 5. Bezeichnung aufgehobener Artikel und Absätze

Wird der aufgehobene Artikel oder Absatz nicht ersetzt, so bleibt unter der Artikel- bzw. Absatznummer eine leere Stelle. Ohne ausdrückliche anderslautende Erklärung im Aenderungserlass findet ein Nachrücken nicht statt.

Wird eine Bestimmung nicht ersetzt, so wird unter der Artikel- bzw. Absatzzahl festgestellt, dass sie aufgehoben ist.

Beispiele:

Art. 25

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 3

Aufgehoben

6. Schlussbestimmungen

Es gelten die unter Ziff. VII aufgeführten Regeln bezüglich Inkrafttreten, Referendumsklausel und Uebergangsbestimmungen.